

Vereinbarung über die institutionelle Förderung des Vereins Musikschule Neustadt e.V.

Zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem Verein Musikschule Neustadt e.V., vertreten durch den Vorstand,

- nachstehend „Verein“ genannt -

wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom **XXXXXXXXXXXXXXXXXX** folgender Vertrag zur Vereinbarung über die institutionelle Förderung des Vereins Musikschule Neustadt e.V. geschlossen:

Präambel

Der Verein hat mit Wirkung vom 01.01.2005 die Trägerschaft der bis dahin städtischen Musikschule übernommen, wobei die Übernahme von städtischen Beschäftigten zu keinem Zeitpunkt Vertragsgegenstand war. Zielsetzung dieser Übernahme war und ist die Gewährleistung eines musikalischen Bildungsangebotes insbesondere für Kinder und Jugendliche in der Stadt Neustadt a. Rbge. unter eigenverantwortlicher und selbstständiger Leitung des Vereins.

Der Verein kooperiert hierbei unter anderem mit den allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie den Kindertagesstätten im Stadtgebiet unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Die Musikschule fördert dabei das Musikinteresse und Musikverständnis, vermittelt eine instrumentale und vokale Ausbildung und bildet Nachwuchs für das Laienmusizieren aus. Ferner bietet die Musikschule Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens an und betreibt Begabtenfindung und Begabtenförderung.



§1 Zuschuss zum laufenden Betrieb

Unter den vorstehenden Voraussetzungen gewährt die Stadt dem Verein zum laufenden Betrieb der Musikschule in den Jahren 2023 bis 2027 einen jährlichen allgemeinen Zuschuss in Höhe von

240.000,00 EUR,

welcher in vierteljährlichen Raten von je 60.000,00 EUR jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. bzw. zum jeweils nächsten Bankarbeitstag eines jeden Jahres ausbezahlt wird.

§ 2 Überlassung von Räumlichkeiten und Inventar

- (1) Die Stadt stellt dem Verein Unterrichtsräume im notwendigen Umfang gegen Entgelt im städtischen Gebäude Lindenstraße 13 zur Verfügung. Höhe und Zahlung der Miet- und Betriebskosten richten sich nach der mit der Stadt gesondert geschlossenen Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten.
- (2) Ferner wurden dem Verein die in der Anlage 1 zum ursprünglichen Vertrag vom 29.06.2004 aufgeführten Musikinstrumente zu einem symbolischen Wert von 1,00 EUR verkauft. Bei einer evtl. Auflösung des Vereins ist dieser verpflichtet, die übernommenen Instrumente in dann vorhandenem Zustand und Menge an die Stadt zurück zu übereignen.

§ 3 Raumkostenbudget

- (1) Für die nach § 2 Absatz 1 der Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten aufzuwendenden Miet- und Betriebskosten gewährt die Stadt dem Verein in den Jahren 2023 bis 2028 ein jährliches Raumkostenbudget in Höhe von

110.000,00 EUR,

welches in vierteljährlichen Raten von je 25.000,00 EUR jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. bzw. zum jeweils nächsten Bankarbeitstag eines jeden Jahres ausgezahlt wird.

- (2) Die Höhe des Raumkostenbudgets basiert auf der Grundmiete nach § 2 Absatz 1 a) der Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten zzgl. der in den Jahren 2010 bis 2012 durchschnittlich angefallenen Kosten gemäß § 2 Absatz 1 b) bis d)



der Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten, welche nach Nutzflächen verhältnismäßig auf die einzelnen Nutzer im Gebäude aufgeteilt wurden. Der Musikschule wurden dabei bei der Gebäudereinigung zusätzlich die gemeinsamen Flächen zugeordnet. Die jährliche Abrechnung der Betriebskosten erfolgt analog der vorgenannten Quoten. Zusätzlich wurde ein angemessener Betrag für die Stromkosten der besonderen Gebäude- und Außenbeleuchtung des Stadtmarketingvereins einkalkuliert, welche über den Hauptzähler des Gebäudes den Nutzern in Rechnung gestellt wird.

- (3) Die Vertragsparteien sind sich aufgrund der Erfahrungswerte aus den Jahren 2019 bis 2021 einig, dass das Raumkostenbudget grundsätzlich auskömmlich ist und daraus zzt. auch Aufwendungen getragen werden können, welche der ursprünglichen Kalkulation nicht zugrunde gelegen haben, wie z.B. Hausmeisterdienst, Gebäudereinigung oder Stromkosten für Parkplatzbeleuchtung.
- (4) In Anwendung des Ratsbeschlusses vom **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX** werden daher Anpassungen des Raumkostenbudgets während der Laufzeit nicht vereinbart. Hiervon ausgenommen bleibt die Regelung unter § 4 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten hinsichtlich der Tätigkeiten des städtischen Bauhofs. Ferner ist unverzüglich eine Regelung zur Anpassung des Raumkostenbudgets zu vereinbaren, wenn sich die Nutzflächen im Gebäude ändern, z.B. aufgrund einer Kündigung nach § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten.

§ 4 Haftung und Versicherung

Der Verein haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierfür schließt der Verein für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 3 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden sowie 250.000 EUR für Vermögensschäden ab und legt der Stadt auf Anforderung einen Nachweis darüber vor.



§ 5 Berichts- und Nachweispflicht

- (1) Der Verein legt bis zum 30.04. eines jeden Jahres,
 - a) einen qualifizierten Nachweis über seine Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres sowie eine Finanzplanung für das laufende Jahr und
 - b) einen Bericht über seine Aktivitäten und Angebote sowie Anzahl der Schülerinnen und Schüler für das Vorjahr, des laufenden Jahres sowie einen Ausblick auf das Folgejahr vor.
- (2) Der Verein verpflichtet sich bis zum 30.6.2023 ein pädagogisches Konzept zu erarbeiten und der Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 6 Rückforderung der Zuwendung

- (1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltsatzung 2023 geschlossen. Im Falle der Versagung der Genehmigung sind auf Anforderung der Stadt ggf. bereits ausgezahlte Teilbeträge zurückzuzahlen.
- (2) Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die Zuwendungen zurückzufordern, wenn die Mittel zweckwidrig verwendet werden.

§ 7 Prüfung von Buchhaltungsunterlagen

Die Stadt behält sich das Recht vor, Buchhaltungsunterlagen, Abrechnungen etc. des Vereins durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für eine Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beginnt sie am 01.01.2023 und endet mit Ablauf des 31.12.2027.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der Interessen bei-



der Parteien eine Fortsetzung der Vereinbarung bis zum Vertragsablauf nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei stark sinkenden Schülerzahlen im Kinder- und Jugendbereich.

- (3) Ferner endet diese Vereinbarung, wenn der Betrieb der Musikschule eingestellt wird oder der Verein sich auflösen sollte.
- (4) Die Parteien werden bis zum 30.06.2027 eine abschließende Entscheidung darüber herbeiführen, unter welchen Voraussetzungen die Vereinbarung über den 31.12.2027 hinaus weitergeführt wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Vereinbarung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte und der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten liegt.



Neustadt a. Rbge., den _____

Musikschule Neustadt e.V.

Stadt Neustadt a. Rbge.

Dr. Peter Gerhold
1. Vorsitzender

Dominic Herbst
Bürgermeister

Lutz Nolte
2. Vorsitzender

Helmut Voogd
Schatzmeister

